



Merkblatt

Bodeneinlagerungen Werk Gimte

Im Werk Gimte darf ausschließlich unbelasteter, natürlich gewachsener Boden im Rahmen der Rekultivierung eingebaut werden. Der Boden muss frei von Schadstoffen und Fremdbestandteilen sein.

WICHTIG: Die Erteilung einer Genehmigung zur Bodeneinlagerung erfolgt über den Landkreis Göttingen.

Kontakt: Herr Seefried, Telefon 0551/5252453, abfallbehoerde@landkreisgoettingen.de

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung sind erfüllt, wenn der Boden

- nach LAGA (Techn. Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom 05.11.2004) untersucht und als Z 0 eingestuft wurde ODER
- die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabelle 1 und 2 der BBodSchV vom 09.07.2021 in der derzeit geltenden Fassung einhält ODER
- nach Anlage 1, Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV vom 09.07.2021 in der derzeit geltenden Fassung als Bodenmaterial der Klasse 0-BM-0 – klassifiziert wurde

und aufgrund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen vorliegen. TOC-Überschreitungen sind kein Ausschlusskriterium.

Die Ablagerung von Bodenmaterial aus Auffüllungen , auch in Vermischung mit Böden, ist unzulässig.

Die Ablagerung von Bodenmaterial aus Vermischungen mit mineralischen Reststoffen, insbesondere aus vormals vorhandener Bausubstanz, ist unzulässig.

Die Ablagerung von Bodenmaterial außerhalb des mit eingereichtem Gutachten untersuchten Bereichs ist unzulässig.

WICHTIG: Die Genehmigung des LK GÖ ersetzt nicht die Zustimmung von AO als Abbauberechtigten und Grundstückseigentümer. Sie ist rechtzeitig beim Verkauf einzureichen. Kontakt: Telefon 05545/969711, info@augustoppermann.de.

Die Freigabe durch den Verkauf ist abzuwarten.

gez. Elke Molzahn
03.01.2025